

### Masterstudiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät - Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit

Die Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist es, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. Die Entscheidung, ob ein Vorstudium fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist jeweils wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

Fach	Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit
<p align="center"><b>ARBEIT IN BETRIEB UND GESELLSCHAFT</b></p>	<p>Leistungen in der Soziologie oder verwandter Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Credits (C) oder Leistungen in der Soziologie oder verwandter Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 30 C sowie Leistungen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Geschichte, der Ethnologie oder der Kulturanthropologie im Umfang von wenigstens 20 C.</p>
<p align="center"><b>ERZIEHUNG, BILDUNG UND UNGLEICHHEIT</b></p>	<p>a) Leistungen in der Erziehungswissenschaft im Umfang von wenigstens 50 C, darunter Grundkenntnisse in empirischen (quantitativen und/oder qualitativen) Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 8 und maximal 14 C oder b) Leistungen nach Buchstabe a), wobei bis zu 22 C auch aus verwandten Fachgebieten im Sinne der Studienschwerpunkte des Master-Studiengangs „Erziehung, Bildung und Ungleichheit“ (insbesondere aus der Soziologie, Geschlechterforschung und Diversitätsforschung) nachgewiesen werden können, oder c) Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 45 C,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darunter Leistungen im Umfang von wenigstens 37 C in den Bildungswissenschaften oder in einem Studiengang mit bildungswissenschaftlichen Anteilen, dessen erfolgreicher Abschluss auch zur Aufnahme eines lehramtbezogenen Master-Studiengangs berechtigt; darunter wiederum Grundlagen empirischer bildungswissenschaftlicher Forschung, aufbauende Kompetenzen in der Forschung und Analyse zu einem pädagogischen Praxisfeld und im Bereich Erziehung und Sozialisation im Umfang von insgesamt wenigstens 17 C, sowie</li> <li>• Leistungen in empirischen (quantitativen und/oder qualitativen) Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 8 C.</li> </ul>
<p align="center"><b>ETHNOLOGIE</b></p>	<p>Leistungen in der Ethnologie, Völkerkunde, Sozial- und/oder Kulturanthropologie im Umfang von wenigstens 50 C, darunter Leistungen in qualitativen Forschungsmethoden im Umfang von wenigstens 6 C und Grundlagen in außereuropäischer regionaler Ethnologie im Umfang von wenigstens 6 C.</p>
<p align="center"><b>GESCHLECHTERFORSCHUNG</b></p>	<p>Nachweis von Leistungen in der Geschlechterforschung im Umfang von wenigstens 50 C.</p>

<p><b>MODERN INDIAN STUDIES</b></p>	<p>Leistungen in den Development Studies, der Geographie, der Geschichte, der Geschlechter- und Diversitätsforschung, den Indienstudien, der Indologie, den Islamwissenschaften, der Ethnologie/Kulturanthropologie, den Medienwissenschaften, den Politikwissenschaften, den Religionswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Soziologie oder der Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 50 C.</p>
<p><b>POLITIKWISSENSCHAFT: NATIONAL-STAAT UND GLOBALISIERUNG</b></p>	<p>Leistungen in der Politikwissenschaft im Umfang von wenigstens 50 C.</p>
<p><b>SOZIALWISSENSCHAFTLICHE DIVERSITÄTSFORSCHUNG</b></p>	<p>Leistungen in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 60 C, davon mindestens 4 C im Bereich der sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden sowie mindestens 4 C im Bereich der Statistik.</p>
<p><b>SOZIOLOGIE</b></p>	<p>Leistungen in der Soziologie im Umfang von wenigstens 50 C, darunter Leistungen in Soziologischer Theorie im Umfang von wenigstens 9 C und Grundlagen in der Sozialstrukturanalyse im Umfang von wenigstens 8 C sowie Grundlagen in empirischen Forschungsmethoden/Statistik im Umfang von wenigstens 8 C.</p>
<p><b>SPORTWISSENSCHAFTEN MIT DEN SCHWERPUNKTEN PRÄVENTION, REHABILITATION UND PSYCHOSOZIALE GESUNDHEIT</b></p>	<p>Leistungen in der Sportwissenschaft oder Physiotherapie einschließlich sozialwissenschaftlicher Methoden (Messmethoden im Sport, Empirische Sozialforschung, Statistik etc.) im Umfang von wenigstens 50 C, darunter wenigstens 36 C aus den Sportwissenschaften oder der Physiotherapie.</p> <p>Ab dem SoSe 2025: Leistungen in der Sportwissenschaft oder Physiotherapie einschließlich sozialwissenschaftlicher Methoden (Messmethoden im Sport, Empirische Sozialforschung, Statistik etc.) im Umfang von wenigstens 50 C, darunter wenigstens 36 C aus den Sportwissenschaften oder der Physiotherapie, darunter wenigstens 4 C aus dem Bereich der Sportmedizin oder (Leistungs-) Physiologie.</p>